

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. h. c. Björn Thümler, Christian Calderone, Jens Nacke, Saskia Buschmann und Christoph Eilers (CDU)

Arbeitskämpfe an kritischen Verkehrsinfrastrukturen - wie gewährleistet die Landesregierung Sicherheit und Versorgung?

Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Björn Thümler, Christian Calderone, Jens Nacke, Saskia Buschmann und Christoph Eilers (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 17.09.2026

Das Grundrecht aus Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes schützt das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen.¹ Zugleich kommt dem Staat die Aufgabe zu, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Sowohl im vergangenen Jahr als auch im laufenden Jahr kam es im Zusammenhang mit Tarifaussinandersetzungen im öffentlichen Dienst u. a. zu Arbeitskampfmaßnahmen an Einrichtungen des Landes Niedersachsen. Medien berichteten dabei auch über Auswirkungen auf den Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, darunter zeitweise Einschränkungen beim Betrieb des Emstunnels und des Wesertunnels sowie hierdurch verursachte Verkehrsbehinderungen und Umleitungen.²

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen im öffentlichen Dienst auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Funktionsfähigkeit kritischer Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen, wenn diese Einrichtungen der kritischen Infrastruktur oder sicherheitsrelevante Verkehrswege betreffen?
3. Welche Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen in Niedersachsen werden nach Auffassung der Landesregierung als kritische Infrastruktur oder als besonders sicherheitsrelevante Einrichtungen eingestuft, und gehören hierzu gegebenenfalls der Wesertunnel, der Emstunnel sowie die Klappbrücke über die Hunte im Verlauf der B212?
4. Welche Notfall- und Ausfallkonzepte bestehen für den Betrieb des Wesertunnels, des Emstunnels sowie vergleichbarer Verkehrsinfrastrukturen für den Fall von Arbeitskampfmaßnahmen, und wann wurden diese zuletzt überprüft oder angepasst?
5. Welche Notfallkonzepte bestehen für den Ems- und Wesertunnel, und welche Auswirkungen hätte die Nachrüstung des Wesertunnels als Autobahntunnel im Zuge des Baus der A20 auf die Einstufung des Wesertunnels als kritische Verkehrsinfrastruktur?
6. Welche personellen, organisatorischen oder technischen Redundanzen hält das Land vor, um bei Arbeitskampfmaßnahmen die Aufrechterhaltung wesentlicher Verkehrs- und Sicherheitsfunktionen sicherzustellen?
7. Sieht die Landesregierung bei Arbeitskampfmaßnahmen gegen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur Handlungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung einer Mindestbetriebsbereitschaft? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html

² [Warnstreik trifft Verkehr: Brücken und Tunnel im Norden gesperrt | ndr.de, B 437: Teilspernung des Wesertunnels aufgrund des Streikaufrufs der Gewerkschaften am 4. und 5. Februar | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Warnstreiks an Brücken und Wesertunnel - Vollsperrungen - WELT](#)

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls, Arbeitskampfmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben, wenn sie die Gesundheitsversorgung, die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft betreffen?
9. Welche Behörden wären im Falle einer als unverhältnismäßig bewerteten Sperrung einer Verkehrsinfrastruktur für ordnungsrechtliche Maßnahmen oder deren Aufhebung zuständig?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit gezielter Arbeitskampfmaßnahmen gegen kritische Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen mit den Zielen der Resilienz kritischer Infrastrukturen auf Bundes- und Landesebene?
11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, in welchem Umfang insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe von Folgen entsprechender Arbeitskampfmaßnahmen betroffen waren, obwohl sie selbst nicht Tarifvertragsparteien waren?
12. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, wenn von Arbeitskampfmaßnahmen regelmäßig auch Unternehmen und Bürger betroffen sind, die weder Tarifvertragsparteien noch unmittelbar am Tarifkonflikt beteiligt sind?
13. Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls für Unternehmen, die durch Sperrungen infolge von Arbeitskampfmaßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden erlitten haben, ihre Ansprüche geltend zu machen?
14. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, künftig einen angemessenen Ausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Streikrecht einerseits sowie der Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur, der öffentlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit andererseits sicherzustellen?
15. Setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund oder im Rahmen der Fachministerkonferenzen dafür ein, gesetzliche oder organisatorische Regelungen zur Sicherstellung eines Mindestbetriebs bei kritischen Infrastrukturen während Arbeitskämpfen zu prüfen? Falls ja, mit welchen konkreten Zielen?